

# VERSORGUNGSWERK DER RECHTSANWÄLTINNEN UND RECHTSANWÄLTE IN DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

VERSORGUNGSWERK RAE, ESPLANADE 39, 20354 HAMBURG

An die Mitglieder  
des Versorgungswerks  
der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte  
in der Freien und Hansestadt Hamburg

ESPLANADE 39  
20354 HAMBURG

TEL.: 040/325098-88  
FAX: 040/325098-89  
INTERNET: WWW.VW-RA-HH.DE

HAMBURGER SPARKASSE  
BLZ 200 505 50  
KONTO-NR.: 1237/130909

Mitgliedsnummer	Ihr Ansprechpartner	Durchwahl (040)	Hamburg
	<b>Frau Nickel</b>	<b>32 50 98 -88</b>	<b>31.03.2011</b>

## **Einladung zur Mitgliederversammlung 2011 Veröffentlichung des Termins gem. § 3 der Satzung**

Sehr geehrtes Mitglied,

hiermit lädt Sie der Verwaltungsausschuss zur Mitgliederversammlung

**am Montag, den 26. September 2011  
um 19:00 Uhr  
in Raum 304 der Handwerkskammer Hamburg  
Holstenwall 12, 20355 Hamburg**

ein.

Für den Fall, dass diese Mitgliederversammlung beschlussunfähig ist, lädt Sie der Verwaltungsausschuss zu einer weiteren Mitgliederversammlung

**am Montag, den 26. September 2011  
um 19:30 Uhr  
in Raum 304 der Handwerkskammer Hamburg  
Holstenwall 12, 20355 Hamburg**

ein.

Satzungsänderungsanträge sind an den Verwaltungsausschuss des Versorgungswerkes der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg, Esplanade 39, 20354 Hamburg zu richten, diese müssen mit einer schriftlichen Begründung bis spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Danach eingehende Anträge können nur zur Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn mindestens 100 Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend sind und mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit die Zulassung des Antrages auf Änderung der Satzung zur Befassung durch die Mitgliederversammlung beschließen.

Nach § 3 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Ziffer 1 der Satzung können Beschlüsse zur Änderung der Satzung nur bei Anwesenheit von mindestens einhundert Mitgliedern mit Dreiviertelmehrheit gefasst werden.

In der weiteren Mitgliederversammlung, können nur Beschlüsse zu § 4 Ziffer 1, soweit nicht eine Änderung der § 1 bis 9 beschlossen werden soll, Ziffer 3, Ziffer 4, Ziffer 5 und Ziffer 6 gefasst werden, für die weitere Mitgliederversammlung halbieren sich die Quoren gem. Abs. 3 und 4.

Die Unterlagen zur Mitgliederversammlung gehen Ihnen, wie immer, fristgemäß per Post zu.

Der Verwaltungsausschuss